

# VERWALTUNGSGERICHT SCHWERIN

Aktenzeichen:  
2 A 493/16 SN



## BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Gemeinde Demen,  
vertreten durch das Amt Crivitz, vertreten durch den Amtsvorsteher,  
Amtsstraße 5, 19089 Crivitz

Proz.-Bev.:  
adjuris Rechtsanwälte & Steuerberater,  
Johannes-Stelling-Straße 1, 19053 Schwerin

- Kläger -

gegen

Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim,  
Putlitzer Str. 25, 19370 Parchim

- Beklagter -

Beigeladen:

Agrargemeinschaft Demen eG,  
Kleine Siedlung 6, 19089 Demen

Proz.-Bev.:

Rechtsanwälte Wienecke, Ibendorf, Grüning, Ulrich, Borufka & Heiling,  
Alexandrinenstr. 18, 19055 Schwerin

- Beigeladene -

wegen

Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Schwerin am

6. April 2017

durch den Richter am Verwaltungsgericht **VERTRAULICH** Einzelrichter

beschlossen:

1. Das Verfahren wird eingestellt.  
Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens  
einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.
2. Der Streitwert wird auf 15.000,00 Euro festgesetzt.

**Gründe:**

Die Klage ist zurückgenommen worden. Nach § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO ist das Verfahren daher mit der sich aus § 155 Abs. 2 VwGO ergebenden Kostenfolge einzustellen.

Es entspricht der Billigkeit, der Klägerin die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen aufzuerlegen, da diese einen Antrag gestellt und sich damit nach § 154 Abs. 3 VwGO einem Kostenrisiko ausgesetzt hat (§ 162 Abs. 3 VwGO).

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 1 GKG i. V. m. Ziff. 9.10 Streitwertkatalog 2013.

#### Rechtsmittelbelehrung:

Der Beschluss zu 1. ist unanfechtbar (§ 92 Abs. 3 Satz 2 VwGO).

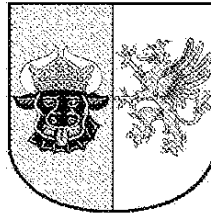
Gegen den Beschluss zu 2. kann schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323 a, 19055 Schwerin, Beschwerde eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten eingelegt wird, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Die Beschwerde ist nicht gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,-- Euro nicht übersteigt.

**VERTRAULICH**

## Verwaltungsgericht Schwerin

Aktenzeichen:  
2 A 493/16 SN



### Protokoll über die mündliche Verhandlung vom 30.03.2017

Anwesend: Richter am Verwaltungsgericht **VERTRAULICH** Einzelrichter

Von der Hinzuziehung eines Protokollführers wird abgesehen. Das Protokoll wird vorläufig auf Tonträger aufgezeichnet.

#### In dem Verwaltungsstreitverfahren

Gemeinde Demen,  
vertreten durch das Amt Crivitz, vertreten durch den Amtsvorsteher,  
Amtsstraße 5, 19089 Crivitz

Proz.-Bev.:  
adjuris Rechtsanwälte & Steuerberater,  
Johannes-Stelling-Straße 1, 19053 Schwerin

- Kläger -

gegen

Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim,  
Putlitzer Str. 25, 19370 Parchim

- Beklagter -

Beigela den:

Agrargemeinschaft Demen eG,  
Kleine Siedlung 6, 19089 Demen

Proz.-Bev.:

Rechtsanwälte Wienecke, Ibendorf, Grüning, Ulrich, Borufka & Heiling,  
Alexandrinenstr. 18, 19055 Schwerin

- Beigeladene -

wegen

Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht

sind bei Aufruf der Sache um 11:00 Uhr erschienen:

- für die Klägerin: **VERTRAULICH** 1. stellvertretende Bürgermeister der Gemeinde Demen  
sowie Herr Rechtsanwalt **VERTRAULICH**

- Für den Beklagten: **VERTRAULICH** vom Fachdienst Recht, Kommunalaufsicht und Ord-  
nung sowie **VERTRAULICH** vom Fachdienst Bauordnung. **VERTRAULICH** verweist auf sei-  
ne bei Gericht hinterlegte Gerneralterminvertretungsvollmacht.

- Für die Beigeladene: Herr Rechtsanwalt Borufka.

Der Einzelrichter eröffnet die mündliche Verhandlung.

**VERTRAULICH** reicht einen Schriftsatz vom 29.03.2017 zu den Gerichtsakten. Der  
Schriftsatz ist dem Gericht bereits am 29.03.2017 zugegangen, er wurde den übrigen Be-  
teiligten vor der Verhandlung ausgereicht. Auf gerichtliche Frage verzichten die Beteiligten  
auf eine kurze Unterbrechung zum Lesen des soeben ausgereichten Schriftsatzes.

Der Einzelrichter erstattet den Aktenvortrag.

Herr Rechtsanwalt Borufka trägt vor, dass die auf Blatt 27 der Verwaltungsakte genannten  
Betriebsflächenangaben aktuell seien.

**VERTRAULICH** trägt auf gerichtliche Frage vor, dass eine Nachgärung der Gärreste nur in  
geringen Prozentsatz zu erwarten sei. Inwiefern die dort entstehenden Gase dann aufzu-

fangen und zu verwerten seien, sei im Wege des Baugenehmigungsverfahrens unter immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen. Diese Frage sei nicht Bestandteil des streitgegenständlichen Bauvorbescheides. Herr Rechtsanwalt Borufka trägt vor, dass eine energetische Nutzung des geringen Teils von anfallenden Methangas voraussichtlich nicht wirtschaftlich sinnvoll sei, dennoch würden die Gase aus immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkten aufgefangen.

Auf gerichtliche Frage trägt **VERTRAULICH** vor, dass es im Wesentlichen drei Arten zur Lagerung von Gärresten gebe, zunächst die sogenannten Lagunen, dann Gärrestebehälter mit einer Schwimmschicht und Gärrestebehälter mit einer gasdichten Abdeckung (wie vorliegend). Er habe keinen Anlass, daran zu zweifeln, dass mit dem vorliegenden Bauvorhaben auch der angegebene Betriebszweck, nämlich die Zwischenlagerung bis zur Ausbringung als Dünger erreicht werden könne.

Die Verhandlung wird um 12:48 Uhr unterbrochen.

Die Verhandlung wird um 12:57 Uhr fortgesetzt.

Es ergeht folgender ausdrücklicher gerichtlicher Hinweis,

die Klage dürfte keine Aussicht auf Erfolg haben.

Das streitgegenständliche Bauvorhaben dürfte gemäß 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegiert sein.

Die von der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts geforderte bloße Förderlichkeit eines Bauvorhabens für den landwirtschaftlichen Zweck dürfte hier vorliegen. Durch die Zwischenlagerung von Gärresten nahe der Hofstelle am Rande der bewirtschafteten Felder ist ein wirtschaftlicher Vorteil für den landwirtschaftlichen Betrieb der Beigeladenen nicht auszuschließen.

Durch die Lagerung vor Ort entzerren sich die Fahrten zum Gärrestetransport auf die zu düngenden Felder. Ferner kann die Beigeladene möglicherweise die Substrate entsprechend der Marktlage günstig einkaufen. Zudem sind die Ausbringungswege direkt vom Zwischenlager geringer als von möglichen umliegenden Lagerplätzen oder Erzeugungsstandorten. Es bestehen daher keine Zweifel daran, dass betriebliche Vorteile möglich sind.

Die Wahl des Standortes ist keine Frage des Dienes, (vgl. Bundesverwaltungsgericht Urteil vom 22.11.1985, Az. 4 C 71/82, juris Rn. 14). Es findet also auch keine Standortalternativenprüfung statt (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 20.06.2013, Az. 4 C 2/12, juris).

Zwar sollen bei der Prüfung der Privilegierung nicht der nur behauptete Zweck des Vorhabens, sondern seine wirkliche Funktion entscheidend sein. Damit soll Missbrauchsversuchen begegnet werden. Es besteht im vorliegenden Fall jedoch kein Anlass, von einer missbräuchlichen Errichtung auszugehen. Die geschilderte Förderlichkeit des Gärrestzwischenlagers dürfte unabhängig von möglichen Kooperationen mit anderen Betrieben oder wirtschaftlichen Verpflichtungen anzunehmen sein.

Es wird des Weiteren auf die in der mündlichen Verhandlung erörterten Gründe des Urteils des Verwaltungsgerichts Schwerin vom 15.12.2016, Az. 2 A 4596/15 SN, juris verwiesen.

Der Beklagte weist darauf hin, dass er bei der Beurteilung des Bauvorhabens von der jetzt geschilderten Zweckbestimmung unter Prüfung von Missbrauchsmöglichkeiten ausgegangen ist. Unbeschadet davon werde im Wege der bauaufsichtlichen Überwachung auch zukünftig die Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften und des Genehmigungsinhaltes überprüft werden.

Die Klägerin erklärt sodann:

Ich nehme die Klage zurück.

*Laut diktiert, vorgespielt und genehmigt.*

Hinsichtlich des Streitwertes weist Herr Rechtsanwalt Borufka auf die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Sachsen vom 08.05.2009, Az. 3 L 417/08 hin.

Nachdem die Beteiligten das Wort nicht mehr wünschen, wird die Verhandlung um 13:10 Uhr geschlossen.

Die Verwaltungsakte wurde dem Beklagten am Ende der Verhandlung übergeben.

**VERTRAULICH**

F.d.R.d.Ü.v.T.:

30.03.2017